

Anlage 3)

NEU

§ 13 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen

zur Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Vereinsheim, auf der Homepage des Vereins mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte, sofern nicht in §31 Abs. 1 Abweichendes geregelt ist.

§ 23 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Wahlen von Mitgliedern

- a. des Vorstandes
- b. der Revisoren
- c. des Ehrenrates
- d. von Ehrenmitglieder

§ 24 Vorstand gemäß § 26 BGB

Die Finanzen im Verein werden durch einen berufenen Vertreter (**Kassenwart**) nach § 30 BGB erledigt. Die Kontrolle erfolgt durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 25 Der Beirat

1. den vom Vorstand für bestimmte Aufgaben berufenen Mitgliedern. Dazu gehören u.a.
 - der Protokollführer,
 - der Jugendwart,
 - **der Kassenwart,**
 - der Beisitzer für Seniorenangelegenheiten,
 - der Beisitzer für Sonderaufgaben des Vorstandes,
 - der Beisitzer für Gebäude und Anlagen.
 - **Hallenwart.**

ALT

§ 13 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

(1) Einladungen

zur Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Vereinsheim, auf der Homepage des Vereins sowie in der Presse mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte, sofern nicht in §31 Abs. 1 Abweichendes geregelt ist.

§ 23 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

2. Wahlen von Mitgliedern
 - e. des Vorstandes
 - f. des Beirates
 - g. der Revisoren
 - h. des Ehrenrates
 - i. von Ehrenmitglieder

§ 24 Vorstand gemäß § 26 BGB

Die Finanzen im Verein werden durch einen berufenen Vertreter nach § 30 BGB erledigt. Die Kontrolle erfolgt durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 25 Der Beirat

1. den vom Vorstand für bestimmte Aufgaben berufenen Mitgliedern. Dazu gehören u.a.
 - der Protokollführer,
 - der Jugendwart,
 - der Kassenwart,
 - der Beisitzer für Seniorenangelegenheiten,
 - der Beisitzer für Sonderaufgaben des Vorstandes,
 - der Beisitzer für Gebäude und Anlagen.